

Nichtamtlicher Teil.

Schutz deutscher Bücher gegen Nachdruck in den Vereinigten Staaten von Amerika.

* Für den deutschen Verlagsbuchhandel, der seine Werke in den Vereinigten Staaten gegen Nachdruck schützen will, ist das Rundschreiben Nr. 33 A, welches das mit der Kongressbibliothek in Washington verbundene Urheberrechtsamt kürzlich versandte, von größter Wichtigkeit. Obwohl wir es bereits in Nr. 119 dieses Blattes als Anhang zu der deutschen Übersetzung des neuen nordamerikanischen Urheberrechtsgesetzes vom 4. März 1909 bekannt gemacht haben, wird die Wiederholung seiner Veröffentlichung doch sicher manchem Verlagsbuchhändler willkommen sein. Es lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

* * *

Das neue vereinheitlichte Urheberrechtsgesetz der Vereinigten Staaten vom 4. März 1909, das am 1. Juli 1909 in Kraft tritt, wird am letztgenannten Tage das Gesetz vom 3. März 1905 betreffend den Interimsschutz außer Kraft setzen.

Dagegen werden dann alle Bücher, für welche gemäß dem Gesetze vom 3. März 1905 innerhalb des dem 1. Juli 1909 vorangehenden Jahres Schutz erlangt worden ist, den durch das neue Gesetz zuerkannten Schutz für eine erste Frist von 28 Jahren mit dem Vorrecht der Erneuerung für eine zweite Frist von 28 Jahren (also alles in allem 56 Jahre) beanspruchen können. Diejenigen Gesuchsteller, die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1905 nach dem 1. Juli 1908 eine Eintragung erwirkt haben, brauchen dann nach dem 1. Juli 1909 ihre Bücher nicht mittels in den Vereinigten Staaten hergestellten Satzes neuerdings drucken zu lassen, sondern haben statt dessen baldigst nach dem 1. Juli nächsthin eine Hinterlegung von zwei Pflichtexemplaren der ausländischen Originalausgabe zu bewerkstelligen.

Um jedoch den durch das Gesetz vom 4. März 1909 zuerkannten Schutz zu erlangen, ist darauf Bedacht zu nehmen: 1. die Erfordernisse des Gesetzes vom 3. März 1905 und 2. am oder nach dem 1. Juli 1909 die Vorschriften des Gesetzes vom 4. März 1909 zu erfüllen.

I. Art der Erlangung des Schutzes auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1905.

Zur Erlangung der durch dieses Gesetz erreichbaren Vorteile müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Auf allen Exemplaren der Originalausgabe des zu schützenden Buches ist aufzudrucken:

a) das genaue Datum der ersten Veröffentlichung;

b) der Name derjenigen Person, die sich den Urheberrechtsschutz als Eigentümerin des Werkes sichern will.

Der Vorbehalt ist in der folgenden und in keiner andern Form zu drucken:

»Published — [hier das genaue Datum der ersten Veröffentlichung des Buches]. Privilege of copyright in the United States reserved under the Act approved March 3, 1905, by — [hier der genaue gesetzliche Name des Autors oder Eigentümers].«

Dieser Vorbehalt ist auf das Titelblatt oder auf die Rückseite des Titelblattes zu drucken.

2. Ein Exemplar des Buches ist durch die Post oder oder sonstwie an folgende Adresse zu senden:

Library of Congress (Copyright Office),
Washington, D. C., United States of America.

Dieses Exemplar muß vollständig sein und alle Illustrationen, Karten usw. enthalten.

Es ist so abzusenden, daß es die Kongressbibliothek in Washington innerhalb 30 Tagen nach der ersten im Auslande stattgefundenen Veröffentlichung erreicht; sonst kann der gewünschte Schutz nicht erlangt werden.

Es ist unter Vorausbezahlung aller Auslagen einzusenden.

Das Buch ist mit einer Erklärung zu begleiten, daß es auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 3. März 1905 abgeschickt wird, um das Gesuch um Gewährung des Schutzes zu begründen. Diese Erklärung sollte vorzugsweise nach dem gedruckten, mit diesem Zirkular abgegebenen Formular gemacht werden; sie hat den vollen gesetzlichen Namen und Wohnort des Urheberrechtsgesuchstellers, die Staatszugehörigkeit des Autors, den Buchtitel, das Datum der ersten Veröffentlichung und das Gesuch um Gewährung des Urheberrechtsschutzes zu enthalten. Wird das gedruckte Formular für das Gesuch benutzt, so darf nach Ankündigung der Postbehörden das Exemplar und das Gesuch zusammen nach der für Geschäftspapiere vorgeschriebenen Tage versendet werden. Wird das gedruckte Formular nicht benutzt, so sind die genannten Erklärungen in Briefform einzureichen, müssen dann aber verschlossen durch die Briefpost eingesandt werden.

Der Einsendung irgendwelcher Tage mit dem Exemplar bei Originalausgabe des Buches bedarf es nicht.

Genauere Beobachtung der obigen Vorschriften sichert für eine Frist von 12 Monaten vom Tage der ersten Veröffentlichung an:

- a) Schutz gegen irgendeine Nachbildung oder Aneignung des Werkes, ungenehmigte Übersetzung desselben inbegriffen;
- b) freien Zutritt zum nordamerikanischen Markt für den Verkauf des Werkes.

Unter den gegenwärtig geltenden Gesetzen ist für das Buch, wenn es gänzlich in einer oder mehreren außerenglischen Sprachen geschrieben ist, kein Eingangszoll zu bezahlen.

II. Art der Erlangung des vollständigen Schutzes auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1909.

Nach Beobachtung aller oben angegebenen Bestimmungen und Erlangung eines zeitweiligen Schutzes von 12 Monaten vom Tage der ersten Veröffentlichung des Buches an sind zur Erreichung des vollen Genusses der längern, im neuen, auf den 1. Juli 1909 in Kraft tretenden Gesetze vorgesehenen Schutzfristen (28 + 28 Jahre) folgende Maßnahmen zu befolgen:

1. Zwei Exemplare der besten im Auslande gefertigten Ausgabe des Buches sind im Urheberrechtsamte jedenfalls vor Ablauf des Jahres des zeitweiligen Schutzes, aber noch besser am oder kurz nach dem 1. Juli 1909 zu hinterlegen.

2. Diese Exemplare sind mit einem Begleitbrief zu versehen, in welchem die Eintragung des Buches auf Grund des neuen Gesetzes verlangt und die Staatszugehörigkeit des Autors, sowie der Name, die Staatszugehörigkeit und Adresse der um das Urheberrecht nachsuchenden Person und das Datum der Veröffentlichung des Buches angegeben wird.

3. Ferner ist eine Gebühr von 1 Dollar in einer internationalen Geldanweisung, zahlbar an den Register of Copyrights, Washington, D.C., U.S.A., beizulegen. Für diese Gebühr erfolgt die Eintragung und erhält man eine mit dem Siegel versehene Bescheinigung, welche dartun soll, daß die Eintragung für die erste Frist von 28 Jahren erfolgt ist. Irgend eine andere Gebühr wird nicht verlangt.

4. Alle Exemplare des Buches müssen auf der Vorder- oder Rückseite des Titelblattes den vom neuen Gesetz von 1909 vorgeschriebenen Vorbehalt tragen, nämlich: